

# Satzung des TuS Rot-Weiß Emden 1953 e.V.

(Neufassung genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.2019)



## §1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Turn- und Sportverein Rot-Weiß Emden e.V.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich Nr. 100027 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26721 Emden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## §2 - Zwecks des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Betätigung auf allen Gebieten des Turnens, der Leichtathletik, des Tischtennis, sowie aller Ballspiele. Hierzu werden entsprechende Veranstaltungen (Trainings- und Wettkämpfe) absolviert und die Fußballmannschaften spielen in den entsprechenden Ligen.
3. Zur sportlichen Betätigung wird der Kunstrasenplatz betrieben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Die ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## §3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmen Antrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch

1. Tod oder durch
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist oder durch
3. Ausschluss bei wichtigem Grund, der vom Vorstand vorgenommen wird.

## **§4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen wirklich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

## **§5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§6 - Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§7 - Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden; 3. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Organisationsmanager.

Daneben können aus dem Kreis der Mitglieder für die einzelnen Arbeitskreise Geschichte, Marketing und Technik jeweils Vorsitzende und Mitglieder gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse zu bilden, Beisitzer zu benennen und sachverständige Personen hinzuzuziehen.

### **§8 - Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§9 - Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch bzw. per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

### **§10 - Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichtes Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§11 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr - möglichst im letzten Quartal – soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitglieder-versammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung einer Solchen von  $\frac{4}{5}$  erforderlich. Für die Wahlen gilt folgendes:
  - a. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
  - b. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen samt Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§13 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstands-

mitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt sind.

#### **§14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§15 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden, Frickesteinplatz, 26721 Emden, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.